



**Betreff:** öffentlich  
**Akteneinsichtsrecht für Stadtverordnete bei städtischen Gesellschaften**

**bezüglich**  
**DS Nr.: 04/SVV/0634**

Erstellungsdatum 12.11.2004  
Eingang 902:

Einreicher: SB Recht

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung	Gremium
01.12.2004	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

**Inhalt der Mitteilung:**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis:

Ergebnis der Prüfung der Voraussetzungen der Akteneinsicht von Stadtverordneten bei städtischen Gesellschaften gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 29.09.2004 – DS. Nr. 04/SVV/0634 - (siehe Anlage)

**Beratungsergebnis**

Zur Kenntnis genommen:

Gremium:

Sitzung am:

zurückgestellt  zurückgezogen

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Büro der Stadtverordnetenversammlung



Akteneinsichtsrecht besteht bzw. gesetzliche Regelungen dem nicht entgegen stehen. Hierbei ist nach den bei städtischen Unternehmen bestehenden Bezugsebenen zu unterscheiden:

1. das Verhältnis der Stadt als Gesellschafterin zu ihrer Gesellschaft
2. die Verhältnisse innerhalb der städtischen Gesellschafterin, insbesondere die Frage der Kompetenzverteilung zwischen den Organen (Stadtverordnetenversammlung und Verwaltung)
3. die Rechtstellung des einzelnen Vertreters der Stadt

Die Mitwirkungs- und Einflussmöglichkeiten und damit auch die Frage nach möglichen Akteneinsichtsrechten der Stadt als Gesellschafterin einer in Privatrechtsform geführten Gesellschaft wird abschließend nach dem Gesellschaftsrecht, welches gemäß Art. 74 GG der Gesetzgebungskompetenz des Bundes unterliegt, bestimmt. Hiernach sind den Gesellschaftern bestimmte Einsichtsrechte eingeräumt ( § 51 a GmbH-Gesetz bzw. 52 Abs. 1 GmbH-Gesetz i.V.m. § 111 Aktiengesetz).

Wer diese der Gesellschafterin eingeräumten Gesellschaftsrechte ausüben darf, ist nach der Kompetenzverteilung zwischen den Organen der Stadt (Stadtverordnetenversammlung und Verwaltung) zu beantworten. Die Regelungskompetenz hierfür liegt beim Landesgesetzgeber und wird daher durch dessen Vorgaben bestimmt. Maßgebend sind vorliegend die Regelungen des § 104 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg über die Vertretung der Gemeinden in Unternehmen und Einrichtungen. Soweit die Stadtverordnetenversammlung keine andere Regelung trifft, obliegt dem hauptamtlichen Bürgermeister die Vertretung der Stadt als Gesellschafterin. Einzelnen Stadtverordneten stehen daher nur dann Einsichtsrechte in Unterlagen der Gesellschaft zu, wenn sie gemäß § 104 Gemeindeordnung Brandenburg von der Stadtverordnetenversammlung zum Vertreter der Stadt als Gesellschafterin des Unternehmens bestimmt sind.

Zusammenfassend ist damit festzustellen, dass entsprechend der Kompetenzverteilung, wie sie die Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vorsieht, einzelne Stadtverordnete von der Geschäftsführung einer in Privatform geführten Gesellschaft keine Informationen bzw. die Einsichtnahme in Schriften und Bücher verlangen können. Die den Gesellschaftern gesetzlich eingeräumten Einsichtsrechte stehen den Gesellschaftern, vertreten durch ihren gesetzlich Vertreter zu. Entsprechendes gilt für Aufsichtsratsmitglieder.

Da die diesbezüglichen Regelungskompetenzen beim Bund bzw. Land liegen, ist der Stadtverordnetenversammlung eine weiterreichende Beschlussfassung über das Akteneinsichtsrecht bei städtischen Gesellschaften verwehrt.

Von dem Einsichtsrecht in die Unterlagen der Gesellschaft zu unterscheiden sind die Einsichtsrechte, in Unterlagen, welche das Handeln der Stadt als Behörde (nicht als Gesellschafterin) gegenüber dem Unternehmen betrifft; zum Beispiel bei Beteiligung des städtischen Unternehmens im Rahmen eines von der Stadt durchgeführten Bebauungsplanverfahrens oder eines vom Unternehmen bei der Stadt beantragten Baugenehmigungsverfahren etc.. Die Einsichtsrechte der Stadtverordneten in solche Verwaltungsakten richtet sich nach § 36 Gemeindeordnung des Landes Brandenburg bzw. nach den Vorschriften des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes, soweit Verwaltungsvorgänge anderer Behörden betroffen sind.